

**Hauptsatzung  
der Stadt Gummersbach  
vom 05.10.1999  
in der Fassung des VI. Nachtrags vom 03.03.2008**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 26.08.1999 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde Gummersbach führt die Bezeichnung "Stadt" gemäß Erlass des Königs von Preußen vom 18.05.1857 (GS S. 504).

Die Stadt Gummersbach ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 GO NRW zudem berechtigt, die Bezeichnung Kreisstadt zu führen.

§ 2

Stadtgebiet, Stadtteile

- (1) Die Grenzen des Stadtgebietes ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst neben dem Stadtkern Gummersbach 74 unselbstständige Stadtteile:

Apfelbaum	Lieberhausen
Becke	Liefenroth
Berghausen	Lobscheid
Bernberg	Lützinghausen
Birnbaum	Luttersiefen
Bracht	Mühle
Bredenbruch	Neuenhaus
Brink	Neuenschmiede
Bruch	Niedergelpe
Brunohl	Niedernhagen
Bünghausen	Niederseßmar
Deitenbach	Nochen
Derschlag	Oberrengse
Dieringhausen	Ohmig
Driberhausen	Peisel
Dümmlinghausen	Piene
Elbach	Rebbelroth
Erbland	Recklinghausen
Erlenhagen	Reininghausen
Flaberg	Remmelsohl
Frömmersbach	Rodt
Grünenthal	Rospe
Gummeroth	Schneppsiefen
Hagen	Schönenberg
Hardt	Schusterburg

---

Hardt-Hanfgarten	Sonnenberg
Helberg	Steinenbrück
Herreshagen	Straße
Hesselbach	Strombach
Höfen	Unnenberg
Hömel	Veste
Hülsenbusch	Vollmerhausen
Hunstig	Waldesruh
Kalkkuhl	Wasserfuhr
Karlskamp	Windhagen
Koverstein	Wörde
Lantenbach	Würden.

- (3) Die vorstehend aufgeführten 74 Stadtteile, die neben dem Stadtkern Gummersbach bestehen, führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Gummersbach. Ihre räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

### § 3

#### Stadtwappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Gummersbach ist durch königlichen Erlass vom 27.07.1892 das Recht zur Führung eines Stadtwappens verliehen worden.

Das Wappen zeigt unter einer dreizinnigen Mauerkrone mit geschlossenem Tor einen auf der Spitze stehenden Dreieckschild, der durch eine senkrechte Linie in zwei Felder geteilt ist. Im heraldisch linken Feld liegen auf Goldgrund drei rot-weiß geschachte Balken übereinander, im rechten Feld auf blauem Grund eine silbergraue Spindel mit abgewickelm Fadenstück.

- (2) Die Stadtfarben der Flagge sind blau-gold. In ihr kann das Stadtwappen aufgenommen werden.
- (3) Die Stadt Gummersbach führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung "Stadt Gummersbach". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

### § 4

#### Rat, Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gummersbach".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordneter".

### § 5

#### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (Hinweise in der örtlichen Presse, Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf einzelne Stadtteile beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle betroffenen Einwohner durch Hinweise in der Örtlichen Presse, öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Unterrichtung aller betroffenen Haushalte ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Einladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Vertretern der Stadt zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, die Öffentlichkeit über bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten. Dies geschieht durch schriftliche oder mündliche Information der örtlichen Tagespresse.
- (5) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 4 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Hauptausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten des Rates, der Fachausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Der Hauptausschuss prüft die ihm eingereichten Anregungen und Beschwerden und entscheidet in Angelegenheiten der Stadt in der Sache. Sofern die Angelegenheit nicht in seiner Zuständigkeit liegt, überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (3) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann insbesondere abgesehen werden, wenn
  - a) der begründete Verdacht besteht, dass der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) dadurch in ein schwebendes förmliches Verwaltungs- oder Rechtsstreitverfahren eingegriffen wird,
  - c) die gleiche Thematik ohnehin Beratungsgegenstand in dem zuständigen Ausschuss ist oder
  - d) gegenüber bereits früher geprüften Anregungen oder Beschwerden kein wesentliches neues Sachvorbringen vorliegt.

- (4) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden vom Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 7  
aufgehoben

§ 8  
Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden.
- (2) Die Vorberatungs- und Entscheidungszuständigkeiten ergeben sich aus der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat bestimmt die Anzahl der Ausschussmitglieder der einzelnen Ausschüsse. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll grundsätzlich ungerade sein.

Der Rat wählt für die Ausschussmitglieder je einen persönlichen Vertreter oder von den Stadtratsfraktionen benannte Vertreter, die in einer festgelegten Reihenfolge verhinderte Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten.

- (5) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis kann ein Fachausschuss für die Erledigung bestimmter Aufgaben einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe bilden. Auf diese Gremien finden die für Ausschüsse geltenden Vorschriften und Regelungen nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (7) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226) werden dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss übertragen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9  
Eilbeschlüsse, Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilbeschlüsse des Hauptausschusses und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Angelegenheiten entscheidungsbefugter Ausschüsse soll als mitunterzeichnendes Ratsmitglied der Vorsitzende oder ein Mitglied des an sich zuständigen Fachausschusses für die Dringlichkeitsentscheidung herangezogen werden.

- (3) Die an Dringlichkeitsentscheidungen beteiligten Personen sollen nicht der gleichen Partei angehören.

## §10

### Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, soweit sie nicht hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Stadtratsfraktion sind.
- (2) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwei Sitzungen im Jahr beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch für Sitzungen der folgenden Gremien gezahlt:

- Arbeitsgruppe Städtepartnerschaft
- Beirat Gestaltungssatzung
- Flurbereinigungs- und Dorfbesichtigungskommission.

Darüber hinaus wird es für die Teilnahme an den Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse gewährt.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben bei entsprechendem Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit notwendig ist. Der Verdienstausfall wird für die tatsächlich versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 EUR festgesetzt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können anstelle des Regelstundensatzes eine nach billigem Ermessen festzusetzende Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt im Einzelfall durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 EUR je Stunde überschreiten.
  - e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Absatz 4 Buchstaben a) bis e) gewährt wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

### § 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei besonders feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt,
  - a) die Abgabepflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
  - b) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt zu entscheiden, soweit dafür die Stadt zuständig ist,
  - c) sämtliche Rechtsstreitigkeiten für die Stadt zu führen,
  - d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, sofern der Wert des Nachgebens für die Stadt im Einzelfall 25.000,00 EUR nicht übersteigt und keine Auswirkungen auf gleichgelagerte anhängige Verfahren zu erwarten sind,
  - e) darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes vorliegt.

### § 12 Stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und

bei der Repräsentation.

- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 13

#### Beigeordnete, Stadtkämmerer

Der Rat wählt einen Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Außerdem werden ein Technischer Beigeordneter, ein weiterer Beigeordneter und ein Stadtkämmerer gewählt. Die Ämter eines Beigeordneten und des Stadtkämmerers können von einer Person verwaltet werden.

### § 14

#### Vertretung im Amt

Der Technische Beigeordnete und der weitere Beigeordnete sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat.

### § 15

#### Beamte, tariflich Beschäftigte

- (1) Im Falle der Entlassung des Bürgermeisters und der Versetzung des Bürgermeisters in den Ruhestand ist die Aufsichtsbehörde für den Erlass des erforderlichen Verwaltungsaktes zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten gemäß § 73 Abs. 1 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.

Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2, leitet oder verteilt der Bürgermeister die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

- (3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder durch diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt verändern, werden durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine derartige Entscheidung, wird die dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Entscheidung durch den Bürgermeister getroffen.
- (5) Bedienstete in Führungspositionen im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beamteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschrift durch Dienstanweisung übertragen.
- (7) Führungspositionen tariflich Beschäftigter im Sinne des § 31 TVöD ( d.h. ab Entgeltgruppe 10 zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis) werden soweit zulässig zunächst für bis zu zwei Jahre auf Probe vergeben.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Anerkennung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten auf Grund von Ermessensvorschriften.
- (9) Für den Bürgermeister trifft die Aufsichtsbehörde die Entscheidung über die Anerkennung von Unfällen als Dienstunfälle. Bei den Beigeordneten nimmt der Rat diese Aufgabe wahr. Bei den Laufbahnbeamten wird diese Entscheidung auf den Bürgermeister übertragen.
- (10) Für die Beigeordneten erteilt, versagt und widerruft der Rat die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Laufbahnbeamten erteilt, versagt und widerruft der Bürgermeister die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten.
- (11) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz liegt beim Bürgermeister, soweit der Rat nicht selbst den Verwaltungsakt erlassen hat.
- (12) Der Rat ernennt und entlässt die Ehrenbeamten.

## § 16

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, dem Bürgermeister oder den Dezernenten der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung nach Absatz 1 durch den Rat bedürfen:
  - a) Verträge, bei denen die Gegenleistung der Stadt den Wert von 5.000,00 EUR jährlich nicht übersteigt,
  - b) Aufträge, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung an den Mindestfordernden vergeben werden,
  - c) Aufträge, die ein Ausschuss nach einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung genehmigt hat,
  - d) Aufträge, deren Gegenleistung nach einem Tarif oder einer Gebührenordnung geregelt und die von einem Ausschuss genehmigt worden sind.

§ 17  
Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Bei der Stadt Gummersbach ist eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2.

§ 18  
Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Hauptsatzung genannten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19  
Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

- (1) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden in den Tageszeitungen "Oberbergische Volkszeitung" und "Oberbergischer Anzeiger" vollzogen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses vollzogen. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Über den Aushang am Rathaus hinaus soll die Bekanntmachung möglichst in allen Aushangkästen der Stadt im Stadtgebiet ausgehangen werden, ohne dass dies für die rechtswirksame Bekanntmachung erforderlich wäre. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch die Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

- (4) Zusätzlich kann der Bürgermeister durch Aushang in den Bekanntmachungskästen oder in sonstiger Weise auf Veröffentlichungen hinweisen, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Veröffentlichung erforderlich wäre.
- (5) Öffentliche Zustellungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses vollzogen.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. November 1994 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.